



## § 123

*Organisation*

„... Bürgergemeinde, mit Ausnahme von §§ 63<sup>bis</sup> und 65 ...“

## § 140

*Organisation*

Abs. 1: „Korporationsgemeinde, mit Ausnahme von §§ 63<sup>bis</sup> und 65 ...“

**Begründung:**

Die Kirchgemeinden können bereits heute durch Gemeindebeschluss das Stimmrecht an Personen mit ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung verleihen. Die katholische Kirchgemeinde Menzingen hat dies vor Jahren eingeführt. In den evangelischen Kirchgemeinden des Kantons sind Ausländerinnen und Ausländer, welche die Vorgaben des Gemeindegesetzes erfüllen, ebenfalls stimmberechtigt.

Die Alternative Fraktion ist der Meinung, dass die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, dass auch politische Gemeinden das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen können, wenn das Stimmvolk diesem Begehren zustimmt. Viele Personen mit ausländischer Nationalität arbeiten im Kanton Zug in verschiedenen Bereichen. Die Wirtschaft ist dabei auch auf Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen. Diese Leute zahlen Steuern und nehmen am Leben der Gemeinde teil, sie interessieren sich für das Geschehen und machen oft auch in Vereinen mit. Ihnen soll die politische Mitsprache ermöglicht werden. Mit der Totalrevision des WAG öffnet sich den Gemeinden daher die Möglichkeit, das Stimmrecht für die ausländische Bevölkerung einzuführen.

---